

Vereinbarung

über das

**Naturwaldreservat Egelsee – Wälleflühau (Teil OBG Spreitenbach),
Gemeinde Spreitenbach**

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach, vertreten durch den
Gemeinderat Spreitenbach

und dem **Staat Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5000, datiert vom 23. Juli 2008.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus ¹	Fläche ² (in ha)
Spreitenbach	475, 2285	Wälleflühau	659 550 / 250 750	Fi, Bu, Ei, Ah, Es,	10 - 100	NkBW	15,36 ha
Total:							15,36 ha

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

² Teil des Naturwaldreservats Egelsee von total 77 Hektaren

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Alt-holzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

■■■■■■■■■■

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbe-halt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft und gilt bis 30. September 2058 (50 Jahre).

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Innerhalb des Perimeters können noch Fichten zu Gunsten des Laubholzes genutzt werden. Der Holzschlag muss bis spätestens Ende Mai 2010 abgeschlossen sein.

6.3.

Im Gebiet "Altweiher" (NkB Weihermatten) sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Zu-sammenhang mit dem Autobahn-Halbanschluss Spreitenbach vorgesehen. Die Nutzung der Fichten und das Anlegen der Tümpel ist vor Ende Mai 2010 auszuführen.

6.4.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interes-se des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erwei-sen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.5.

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.6.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.7.

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 23. Juli 2008, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Spreitenbach, *23.9.2008*

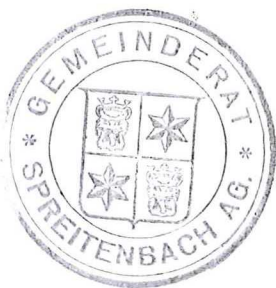
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach
Im Namen des Gemeinderates

R. Kalt

Rudolf Kalt
Gemeindeammann

J. Müller

Jürg Müller
Gemeindeschreiber



Aarau, *23.9.2008*

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000
- Beilage 3: Übersichtsplan Naturwaldreservat Egelsee-Wälleflühau

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Spreitenbach, 8957 Spreitenbach
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Spreitenbach, 8957 Spreitenbach
- Forstverwaltung Spreitenbach
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

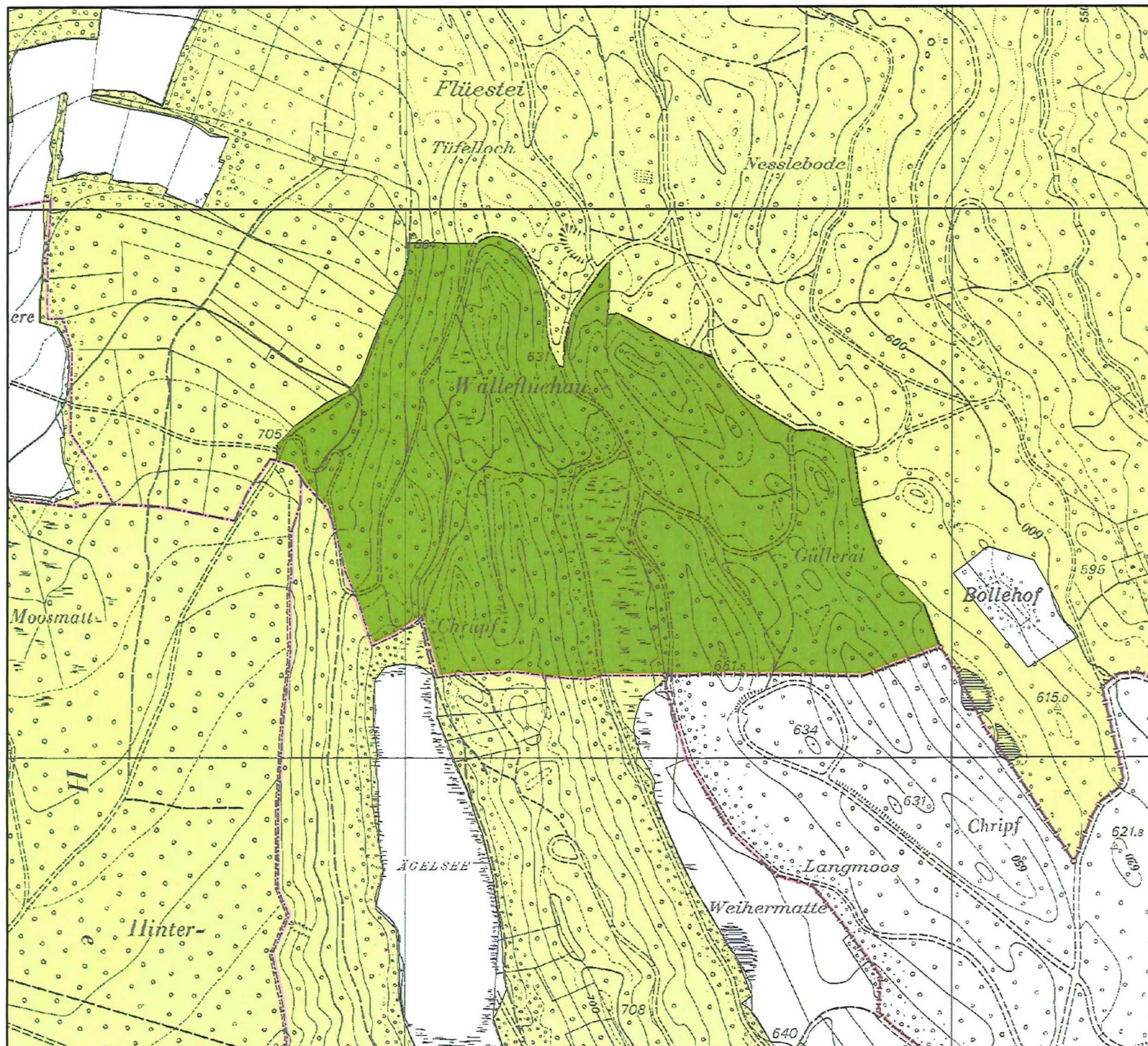
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Spreitenbach OBG Spreitenbach

Naturwaldreservat Egelsee-Wälleflüehau

Teil OBG Spreitenbach

Legende

- Vertragsfläche
- übriger Wald
- Gemeindegrenze

Ort und Datum:

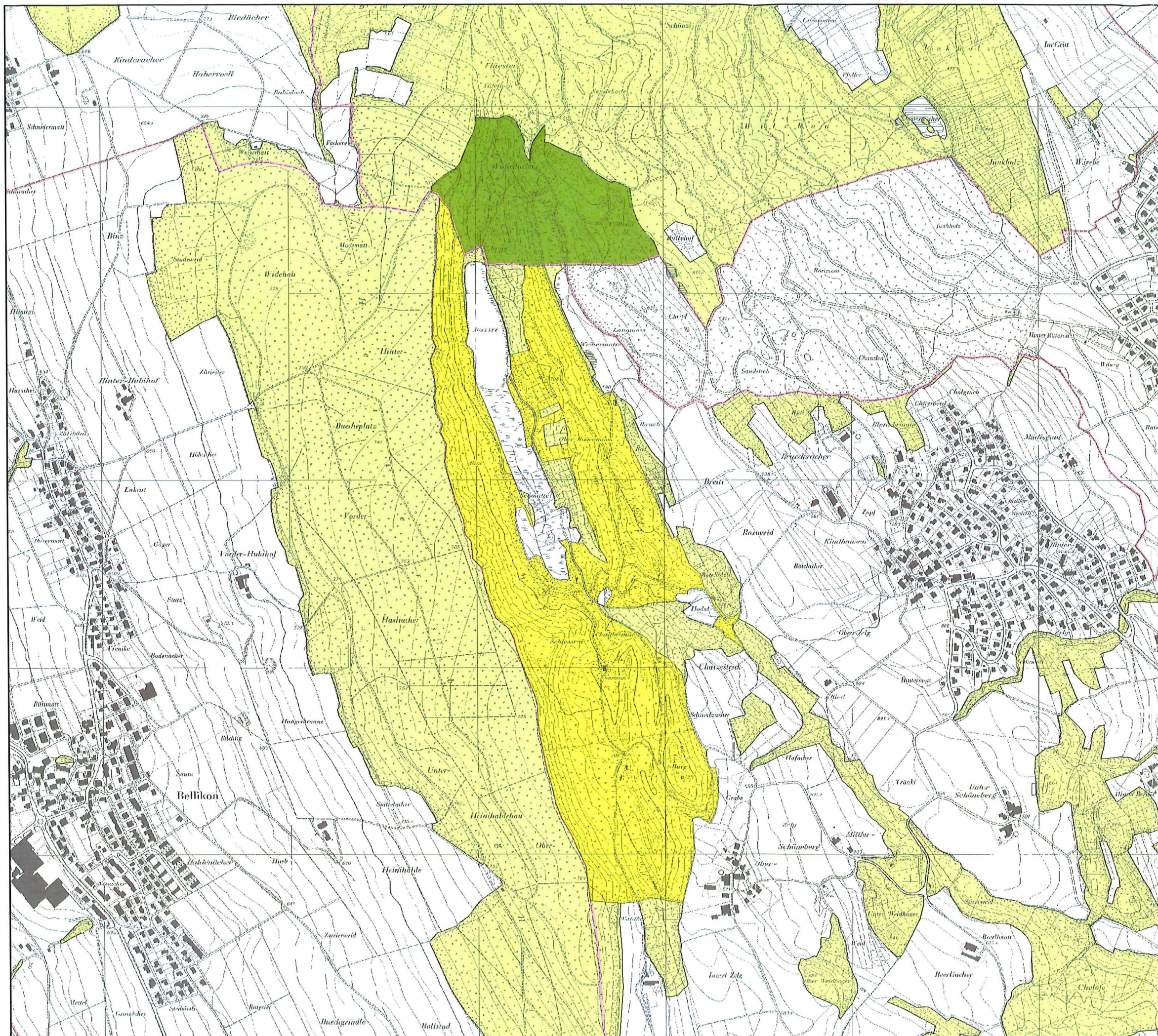
Der Kreisförster:

Josef Schmidlin

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
23.07.2008 cf



Beilage 3

Naturwaldreservat Egelsee-Wälleflüehau

Legende

- Vertragsfläche
OBG Spreitenbach
- übriger Wald
- Gemeindegrenze
- Orientierungsinhalt
Vertragsfläche Staatswald

Aarau, 22.9.2008
I. Knecht

Massstab: 1:10'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
23.07.2008 cf